

Stiftungssatzung

Präambel

„Wir haben die Natur von unseren Eltern geerbt. Wir haben sie aber auch von unseren Kindern geliehen.“ (Richard von Weizsäcker)

Getreu diesem Motto möchte der Stifter Ralf Becker durch die Errichtung der Natur Pur-Stiftung ein deutliches Zeichen setzen und versuchen, die Natur sowie die Biodiversität zu stärken und zu verbessern.

Der Stifter empfindet eine ausgeprägte Wertschätzung für die Natur, deren komplexes Zusammenspiel und ökologische Bedeutung ihn seit langem beschäftigen. In der Überzeugung, dass der Schutz und die nachhaltige Sicherung natürlicher Lebensräume eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt unserer Lebensgrundlagen darstellen, initiiert er die Gründung der Stiftung. Diese versteht sich als Ausdruck seines Verantwortungsbewusstseins gegenüber der Umwelt und verfolgt das Ziel, das öffentliche Bewusstsein für den Wert der Natur zu stärken sowie gezielte Maßnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Förderung umzusetzen.

Ralf Becker ist der festen Überzeugung, dass jeder Mensch etwas bewirken kann. Vor diesem Hintergrund soll die Stiftung anregen, Impulse geben und Vermittler sein. Für eine intakte und lebenswerte Natur.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

Natur Pur-Stiftung – Ralf Becker-Stiftung für Natur- und Tierschutz

- (2) Die Stiftung kann in der allgemeinen Kommunikation abgekürzt auch den Namen verwenden:

Natur Pur-Stiftung

- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ratingen.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung soll sich für die Erhaltung einer gesunden und lebenswerten Umwelt einsetzen und diese Werte nachfolgenden Generationen vermitteln. Zweck der Stiftung ist vor diesem Hintergrund die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinne des

Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes sowie Klima- und Küstenschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO). Weitere Förderungen werden gewährt im Bereich des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. Nr. 22 AO).

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht durch:
- Förderung zur Errichtung von Naturschutzgebieten,
 - Übernahme bzw. Kauf von Grundstücken und Umwandlung in naturnahe Biotope zur Stärkung der Biodiversität sowie deren Pflege,
 - Förderungen von Bildungsprojekten im Bereich Natur- und Tierschutz,
 - Vergabe von Stipendien und Preisen für Auszubildende in Berufen mit Bezug zur Natur- und Landschaftspflege,
 - Bepflanzung von innerörtlichen Brachflächen zur Stärkung der Biodiversität.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch rechtlich unselbständige, gemeinnützige Stiftungen annehmen, solche Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung gemeinnütziger Stiftungsfonds übernehmen.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit steuerlich unschädlich ist.

§ 4 Rechte der Begünstigten

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, ggf. nach Maßgabe der aufgestellten Richtlinien.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Grundstockvermögen ausgestattet.
- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Im Rahmen der Zweckverwirklichung können Grundstücke, die dem Stiftungszweck dienen, angeschafft werden, auch wenn sie keine oder nur geringe Erträge erzielen.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (5) Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter wachsen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf und kann Zustiftungen ausdrücklich annehmen. Die Stiftung ist zur Annahme jedoch nicht verpflichtet. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Bei Erbschaften und Vermächtnissen entscheidet der Vorstand über die Verwendung als Zustiftung oder Spende, sollte der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes schriftlich verfügt hat.
- (6) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach § 6 Abs. 1 nicht voll erfüllen, ist eine Inanspruchnahme des aktuellen Stiftungsvermögens in Höhe von 10 von Hundert zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist aus Erträgen oder Zuwendungen aus seinem vorherigen Wert aufzufüllen.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 7 Organ der Stiftung

- (1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Kosten. Durch einstimmigen Beschluss kann ihnen auch eine angemessene Vergütung bzw. pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Dem Vorstand kann eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender der Stiftung, solange er willens und in der Lage ist. Der Stifter ernennt den ersten Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Vorstandes (geborene Mitglieder) ist unbegrenzt. Die geborenen Vorstandsmitglieder können einvernehmlich bis zu drei weitere Mitglieder hinzuwählen (kooptierte Vorstandsmitglieder) und diese unter den Voraussetzungen des Abs. 6 abberufen.
- (3) Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind ausschließlich Personen, die ihr 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach dem Ausscheiden aller geborenen Vorstandsmitglieder ergänzt sich der Vorstand im Wege der Kooptation.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied auf Ersuchen des Vorsitzenden bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
- a) Abberufung,
 - b) Tod des Mitglieds,
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären,
 - d) Ablauf seiner regulären Amtszeit.
- (6) Kooptierte Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Nach dem Ausscheiden aller geborenen Mitglieder entscheidet der Vorstand über die Abberufung durch einstimmigen Beschluss. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

§ 9 Vorstand - Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung zu verwenden. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse,

- b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben),
 - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, ggf. nach Maßgabe einer aufgestellten Vergaberichtlinien,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.),
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
 - g) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von zwölf Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 10 Stiftungsrat

Der Vorstand kann einen Stiftungsrat einrichten und dessen Zusammensetzung und Kompetenzen in Abgrenzung zum Vorstand festlegen.

§ 11 Beschlussfassungen, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Rahmen von Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt auf Textbasis durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 6 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Die Stimmen von Vorstandsmitgliedern, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß

widersprechen, gelten als Enthaltung. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

- (7) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 12 Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils allein, sofern der Vorstand nicht mehr als zwei Personen umfasst. Besteht der Vorstand aus drei Personen, so wird die Stiftung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss allen oder einzelnen seiner Mitglieder Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 13 Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen zulässig, sofern sie der Zweckverwirklichung dienlich sind.
- (2) Ist die Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß § 2 unmöglich geworden, kann der Vorstand eine Zweckänderung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Eine Ergänzung der Stiftungszwecke um weitere Zwecke kann der Vorstand beschließen, sofern die Stiftung Zustiftungen erhält, die die Verwirklichung dieser Zwecke dauerhaft sicherstellt und keine Gefährdung für die Verwirklichung des ursprünglichen Zwecks darstellt.
- (3) Satzungsänderungen, die eine Änderung der Organisation der Stiftung bewirken, dürfen nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.
- (4) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung zugelegt oder mit anderen Stiftungen zusammengelegt werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (5) Entscheidungen nach § 13 bedürfen stets eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses sowie der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde. Zu Lebzeiten des Stifters muss dieser angehört werden.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung auf Beschluss des Vorstands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz.

§ 15 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift oder in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.